

Gemeinde Haßloch



Bebauungsplan "Ortsrandstraße West, I. Änderung"

Textfestsetzungen und Begründung zum Bebauungsplan "Ortsrandstraße West, I. Änderung" und zur teilweisen Änderung des Bebauungsplans "Im Glockenstein"

Satzungsexemplar

15. Mai 2002

Auftraggeber:

Gemeinde Haßloch
Postfach 12 63
67446 Haßloch
Telefon: (06324) 935-0, Telefax: (06324) 935-405

Bearbeitung:

FIRU - Forschungs- und Informations-Gesellschaft
für Fach- und Rechtsfragen der Raum- und Umweltplanung mbH
Karl-Marx-Str. 27B
67655 Kaiserslautern
Telefon: (0631) 36245-0, Telefax: (0631) 36245-99
E-mail: firu-kl1@firu-mbh.de
Internet: www.firu-mbh.de



RECHTSGRUNDLAGEN

- **Baugesetzbuch** (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, bereinigt 1998 I S. 137), zuletzt geändert am 15.12.2001 (BGBl. I S. 3762)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (**Baunutzungsverordnung** – BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (**Planzeichenverordnung** 1990 – PlanzV 90) in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58) sowie die Anlage zur PlanzV 90
- **Bundesimmissionsschutzgesetz** (BImSchG) in der Fassung vom 14.12.1990 (BGBl. I S. 880), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz am 27.07.2001 (BGBl. I S. 1950)
- **Bundesnaturschutzgesetz** (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.9.1998 (BGBl. I S.2994), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz am 27.07.2001 (BGBl. I S. 1950)
- **Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung** (UVPG) vom 12. 2.1990 (BGBl. I S. 205) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz am 27.07.2001 (BGBl. I S. 1950)
- **Gesetz zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz** vom 27.07.2001 (BGBl. I S. 1950)
- **Landespflegegesetz** (LPfIG) in der Fassung vom 05.02.1979 (GVBl. S. 36), zuletzt geändert am 30.11.2000 (GVBl. S. 504)
- **Landesbauordnung** (LBauO) in der Fassung vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert am 18.12.2001 (GVBl. S. 304)
- **Gemeindeordnung** für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) zuletzt geändert am 30.11.2000 (GVBl. S. 504)
- **Hauptsatzung der Gemeinde Haßloch** vom 26.08.1999 in der jeweils geltenden Fassung



BEBAUUNGSPLAN "ORTSRANDSTRASSE WEST, I. ÄNDERUNG" TEXTFESTSETZUNGEN - Satzungsexemplar - (15.05.2002)

Präambel

Aufgrund des § 24 Gemeindeordnung (GemO) Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert am 30.11.2000 (GVBl. S. 504), in Verbindung mit §§ 2 und 9 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, ber. 1998 I S. 137), zuletzt geändert am 15.12.2001 (BGBl. I S. 3762), und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung 1990 - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466), sowie der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), hat die Gemeinde Haßloch diesen Bebauungsplan am 15.05.2002 als Satzung beschlossen.

Die Begründung zum Bebauungsplan wurde gebilligt.

Textfestsetzungen

I Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

Bauplanungsrechtliche Festsetzungen gemäß Baugesetzbuch (BauGB) und Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO).

1. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

1.1 Die Verkehrsflächen gliedern sich entsprechend der Planzeichnung in:

- Fahrbahn,
- Geh-, Rad- und Wirtschaftswege,
- Bauwerke.



2. Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen i. S. d. Bundes-Immissionsschutzgesetzes sowie die zum Schutz vor solchen Einwirkungen zu treffenden baulichen und sonstigen technischen Vorkehrungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

2.1 Auf der im Plan mit "LS" gekennzeichneten Fläche zwischen der "Ortsrandstraße West" und der "Meckenheimer Straße" ist eine bepflanzte Schallschutzwand mit einer Gesamtlänge von 240 m wie folgt anzulegen:

Die Lärmschutzanlage beginnt im Süden 25 m nördlich der Straßenmittenachse der geplanten Einmündung "Glockenweg/Meckenheimer Straße"- "Ortsrandstraße West" und endet im Norden 10 m südlich der Straßenmittenachse der geplanten Einmündung "Im Glockenstein" - "Ortsrandstraße West". Von Süd nach Nord hat die Wandoberkante (wirksame Beugungskante) dabei wie folgt zu verlaufen:

Abschnitt (Straßenkilometer)	Höhe der Beugungskante über Straßenniveau (durchgängig)	Horizontaler Abstand zum östlichen Fahrbahnrand der Ortsrandstraße West
4+570 - 4+589	1,5 m	2,0 m
4+589 - 4+606	2,0 m	2,0 m
4+606 - 4+626	2,5 m	2,0 m – 1,75
4+626 - 4+701	3,0 m	1,75 m
4+701 - 4+722	3,5 m	1,75 m
4+722 - 4+748	4,0 m	1,75 m – 1,5 m
4+748 - 4+772	3,5 m	1,5 m
4+772 - 4+786	3,0 m	1,5 m – 1,75 m
4+786 - 4+796	2,5 m	1,75 m
4+796 - 4+806	2,0 m	1,75 m – 2,0 m

Wandanfang und -ende sind von der erforderlichen Wandhöhe auf einer Länge von max. 10 m auf Geländenniveau auszuziehen.

3. Flächen für Maßnahmen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 25a und Nr. 25b BauGB)

3.1 Das auf den Verkehrsflächen anfallende Niederschlagswasser ist über die Bankette in beidseitig angelegte Sickermulden zu versickern.

3.2 Die längs der Straße verlaufenden Sickermulden sind mit variierendem Längs- und Querprofil und einzelnen Tiefstellen auszuformen. Die Mulden sind nach Möglichkeit



in angrenzende Gehölzpflanzungen zu integrieren und mit standortgerechten Gehölzen gemäß Artenliste B und C zu bepflanzen.

- 3.3 Der in der Planzeichnung mit I gekennzeichnete Bereich ist zu entsiegeln und durch Auftrag von Mutterboden und Einsaat mit Regelsaatgutmischungen einzugrünen.
- 3.4 Der in der Planzeichnung mit II gekennzeichnete Bereich ist durch anfliegendes bzw. im Boden ruhendes Samenmaterial spontan oder durch Initialsaat mit blumenreicher Regelsaatgutmischung zu begrünen und als wiesenartiger Krautbestand zu entwickeln.

4. Festsetzungen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

- 4.1 Die in der Planzeichnung festgesetzten Einrichtungen des aktiven Lärmschutzes sind mit geeigneten Pflanzen (gem. Artenliste D) zu bepflanzen.
- 4.2 Die in der Planzeichnung mit III gekennzeichneten Bereiche sind mit Baumhecken durch eine mindestens dreireihige Bepflanzung zu begrünen. Bei der Pflanzung sind die in Liste C genannten Straucharten vorrangig zu pflanzen. Zur Entwicklung eines gestuften Aufbaus ist alle 10 m ein Baum (gemäß Artenliste B) zu pflanzen.
- 4.3 Auf den in der Planzeichnung mit IV gekennzeichneten Straßenböschungen sind in lockerer Abfolge einzelne bzw. kleine Gruppen von Bäumen 1. oder 2. Ordnung (gemäß Liste A bzw. B) zu pflanzen.
- 4.4 Westlich und nördlich des mit II gekennzeichneten Bereichs sind, gem. Planzeichnung, zur Gestaltung des Straßenraums großkronige Laubbäume gemäß Pflanzliste A in einer Mindestpflanzqualität Hochstamm mit Stammumfang 16-18 cm zu pflanzen. Die Bäume sind dauerhaft zu unterhalten und bei Abgang zu ersetzen.

II Hinweise ohne Festsetzungscharakter

1. In der Planzeichnung sind die Flächen gekennzeichnet, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen verunreinigt sind. Erdarbeiten in diesen Bereichen sind fachgutachterlich zu begleiten.
2. Der Beginn von Erdarbeiten ist dem Landesamt für Denkmalpflege – Archäologische Denkmalpflege, Speyer, rechtzeitig anzuzeigen. Die ausführenden Baufirmen sind auf die Bestimmungen des Denkmalschutz- und Pflegegesetzes und auf die Meldepflicht ggf. zutage tretender archäologischer Funde hinzuweisen. Alle Hinweise sind entsprechend als Auflage in die Bauausführungspläne zu übernehmen.
3. Im Geltungsbereich ist der zur Einhaltung der VDE 0210 erforderliche Schutzstreifen für eine 110-kV-Stromleitung der Pfalzwerke AG zu beachten.



III Anhang: Gehölz- und Pflanzenliste

Pflanzliste A: Bäume 1. Ordnung

Spitz-Ahorn	Acer platanoides
Berg-Ahorn	Acer pseudoplatanus
Buche	Fagus silvatica
Esche	Fraxinus excelsior
Stiel-Eiche	Quercus robur
Winter-Linde	Tilia cordata

Pflanzliste B: Bäume 2. Ordnung

Feldahorn	Acer campestre
Birke	betula pendula
Hainbuche	Carpinus betulus
Wildapfel	Malus domestica
Espe	Populus tremula
Trauben-Kirsche	Prunus padus
Wildbirne	Pyrus pyraister
Salweide	Salix caprea
Eberesche	Sorbus aucuparia
Speierling	Sorbus domestica

Alternativ können auch für die Region typische Hochstamm Obstbäume verwendet werden.

Pflanzliste C: Sträucher

Hartriegel	Cornus sanguinea
Haselnuss	Corylus avellana
Zweigriffeliger Weißdorn	Crataegus laevigata
Eingriffeliger Weißdorn	Crataegus monogyna
Pfaffenhütchen	Euonymus europaeus
Liguster	Ligustrum vulgare
Heckenkirsche	Lonicera xylosteum
Schlehe	Prunus spinosa
Hundsrose	Rosa canina
Wein-Rose	Rosa rubiginosa
Schwarzer Holunder	Sambucus nigra
Wolliger Schneeball	Viburnum lantana
Wasser-Schneeball	Viburnum opulus

Pflanzliste D: Kletterpflanzen zur Begrünung der Schallschutzwand

Pflanzen, die eine Rankhilfe benötigen:

Waldrebe	Clematis spec.
Jelängerjelleber	Lonicera spec.
Knöterich	Polygonum aubertii

Pflanzen, die keine Rankhilfe benötigen

Efeu	Hedera helix
Wilder Wein	Parthenocissus spec.



**GLIEDERUNG ZUR BEGRÜNDUNG DES
BEBAUUNGSPLANS
"ORTSRANDSTRAÙE WEST, I. ÄNDERUNG"
- Fassung zum Satzungsbeschluss -**

Stand: 15.05.02

VORBEMERKUNG	4
1 PLANGEBIET	4
1.1 Lage und Größe des Plangebiets / Geltungsbereich.....	4
1.2 Geländebeziehungen / natürliche Gegebenheiten.....	6
1.2.1 Naturräumliche Gliederung und Topographie	6
1.2.2 Klima	6
1.2.3 Landschaft / Vegetation	6
1.2.4 Bodenbeschaffenheit / Wasserhaushalt / Belastungen.....	6
1.3 Vorhandene Nutzungen im Plangebiet	8
1.4 Besitz- und Eigentumsbeziehungen	8
1.5 Sonstige rechtliche und tatsächliche Gegebenheiten im Plangebiet und in der Nachbarschaft	8
1.6 Plangrundlage.....	8
2 VERFAHREN	9
2.1 Aufstellungsbeschluss (§ 2 Abs. 1 BauGB).....	9
2.2 Frühzeitige Bürgerbeteiligung (§ 3 Abs. 1 BauGB)	9
2.3 Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und sonstiger Stellen (§ 4 Abs. 1 BauGB)	9
2.4 Beteiligung der Bürger (§ 3 Abs. 2 BauGB)	10
2.5 Satzungsbeschluss (§ 10 Abs. 1 BauGB).....	10



3	ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN UND VORBEREITENDE BAULEITPLANUNG	11
3.1	Anpassung an die Ziele der Raumordnung (§ 1 Abs. 4 BauGB)	11
3.2	Fachplanungen	11
3.3	Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan (§ 8 Abs. 2 und 3 BauGB)	11
4	ERFORDERNIS DER PLANUNG, PLANUNGSZIELE UND -GRUNDSÄTZE	13
4.1	Planungsanlass und Planungserfordernis (§ 1 Abs. 3 BauGB).....	13
4.2	Ziele und Zwecke der Planung	13
4.3	Planungsgrundsätze	14
4.4	Erheblichkeitsuntersuchung (Feststellung der Erforderlichkeit einer Bebauungsplan-UVP)	15
4.4.1	Rechtsgrundlagen und Vorgehensweise.....	15
4.4.2	Ergebnis	16
5	PLANINHALTE	18
5.1	Bauplanungsrechtliche Festsetzungen.....	18
5.1.1	Verkehrsflächen	18
5.1.2	Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen i.S. des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sowie die zum Schutz vor solchen Einwirkungen zu treffenden baulichen und sonstigen technischen Vorkehrungen.....	19
5.1.3	Flächen für Maßnahmen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 25a und Nr. 25b BauGB)	22
5.1.4	Festsetzungen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB	23
5.2	Hinweise ohne Festsetzungscharakter und Vorschlagsliste Pflanzen.....	24
6	OBERFLÄCHENENTWÄSSERUNG	25



7	WESENTLICHE BELANGE UND AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG	26
7.1	Belange der geordneten städtebaulichen Entwicklung	26
7.2	Belange von Naturschutz und Landespflege	27
7.2.1	Erfordernis zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft – Bedeutung der Vornutzung der Flächen für die Abwägung	27
7.2.2	Zielvorstellungen für Naturschutz und Landespflege	28
7.2.3	Beschreibung der Eingriffe, Bewertung der Eingriffserheblichkeit sowie erforderliche Maßnahmen (Ausgleich/Ersatz).....	29
7.2.4	Betroffenheit von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäischer Vogelschutzgebiete.....	30
7.2.5	Quantifizierung der verbleibenden Eingriffe	31
8	FLÄCHENBILANZ	31
9	KOSTEN DER VERWIRKLICHUNG DER PLANUNG	32
10	ANHANG UND ANLAGENÜBERSICHT	33

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1:	Flurstücke im Geltungsbereich des Bebauungsplans "Ortsrandstraße West – I. Änderung" gemäß Aufstellungsbeschluss vom 15.12.1999	5
Abbildung 2:	Emissionspegel	20
Abbildung 3:	Beurteilungspegel ohne Lärmschutz - mit Lärmschutzwand	21
Abbildung 4:	Flächenbilanz	31



VORBEMERKUNG

Der vorliegende Bebauungsplan, die erste Änderung des durch die Gemeinde Haßloch als Satzung beschlossenen Bebauungsplans "Ortsrandstraße West: Westrandstraße" aus dem Jahre 1998, ersetzt für seinen Geltungsbereich die textlichen und zeichnerischen Festsetzungen des o.g. bestehenden Bebauungsplans.

Gleichzeitig ersetzt er für seinen Geltungsbereich die textlichen und zeichnerischen Festsetzungen eines untergeordneten Teilbereichs des rechtskräftigen Bebauungsplans "Im Glockenstein" der Gemeinde Haßloch aus dem Jahre 1984.

Die Grenze des Geltungsbereichs der Änderung ist der Planzeichnung (s. Anhang 1) und der Bezeichnung der im Geltungsbereich liegenden Flurstücke (vgl. Kap. 1.1, Abbildung 1) zu entnehmen.

1 PLANGEBIET

1.1 Lage und Größe des Plangebiets / Geltungsbereich

Lage und Größe des Plangebiets

Das Plangebiet befindet sich auf der Gemarkung der ca. 20.400 Einwohner zählenden Gemeinde Haßloch, im südlichen Landesteil des Bundeslandes Rheinland-Pfalz, in der Region Rheinpfalz, ca. 20 km südwestlich des Rhein - Neckar Ballungszentrums (Ludwigshafen - Mannheim - Heidelberg) in der westlichen Rheinebene.

Die Gemeinde ist nördlich direkt über einen Autobahnzubringer an die Autobahn A 65 Ludwigshafen - Neustadt (Weinstraße) - Karlsruhe bei der Anschlußstelle Haßloch/Meckenheim angeschlossen und wird von den Landesstraßen L 530 in Nord – Süd – Richtung und der L 532 in West – Ost – Richtung durchquert. Über den Bahnhof Haßloch an der Strecke Mannheim – Ludwigshafen – Kaiserslautern – Saarbrücken (- Paris) ist die Gemeinde Haßloch an das Netz der Deutschen Bahn AG angebunden.

In der landesplanerischen Hierarchie ist die Gemeinde Haßloch im Regionalen Raumordnungsplan als Unterzentrum der Region Rheinpfalz eingestuft mit dem Zusatz "Selbstversorgungsort auf der Stufe eines zentralen Ortes" (vgl. Regionaler Raumordnungsplan Rheinpfalz 1989, Abb. 4). Das Landesentwicklungsprogramm III 1995 weist die Gemeinde Haßloch aufgrund der verbesserten zentralörtlichen Ausstattung als Mittelzentrum des Ergänzungnetzes aus.

Das Plangebiet befindet sich im westlichen Randbereich der Gemeinde Haßloch und erstreckt sich vom nördlichen Ortseingang an der Meckenheimer Straße bis zur Einmündung Ortsrandstraße West – Meckenheimer Straße / Glockenweg im Süden.



Das Plangebiet umfaßt die Trasse der Ortsrandstraße West, Geh-, Rad-, Wirtschafts- und Spurwege sowie Grünflächen und eine Lärmschutzwand. Es erstreckt sich über eine Fläche von ca. 1,8 ha.

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

Im Osten und Südosten des Plangebiets schließt der bebaute Ortsrand von Haßloch mit dem Gewerbegebiet "Im Glockenstein" sowie den Wohngebieten "Alte Ziegelei", "Am Glockenstein" und "Am Glockenweg" an. Im Westen befinden sich vorwiegend unbebaute Flächen, die größtenteils landwirtschaftlich genutzt werden. Im Süden und Südwesten grenzt es an den Teil des anschließenden Geltungsbereich des Bebauungsplans "Ortsrandstraße West: Westrandstraße" an, der nicht von der hier vorliegenden 1. Änderung betroffen ist. Im Norden und Nordosten reicht der Geltungsbereich bis zum geplanten Kreisverkehrsplatz L 529/530 / AS Haßloch / Meckenheimer Straße als nördlichem Anschlußpunkt der Ortsrandstraße West an das überörtliche Straßennetz. Hier werden neben Straßenflächen überwiegend Acker- und Wegflächen einbezogen, die bislang nicht Bestandteil des Bebauungsplans "Ortsrandstraße West: Westrandstraße" waren.

Beginnend am nordöstlichen Eckpunkt verläuft die östliche Grenze des Geltungsbereichs zunächst von der vorhandenen Unterführung der L 529 / L 530 im Bogen auf den Böschungsfuß der Ortsrandstraße West zu. Auf einer Länge von ca. 550 m folgt sie der Straße und dem westlichem Ortsrand der Gemeinde Haßloch in südlicher Richtung bis zur Einmündung Meckenheimer Straße / Glockenweg zum südöstlichen Eckpunkt am Beginn der dortigen Wohnbebauung. Von dort verläuft die Grenze ca. 70 m in nordwestliche Richtung und folgt dann der Ortsrandstraße West für ca. 530 m nach Norden. Vom nordwestlichen Eckpunkt führt sie ca. 70 m nach Osten und im Bogen südöstlich zum Anfangspunkt an der bestehenden Unterführung zurück.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans bezieht folgende Flurstücke ein:

Abbildung 1: Flurstücke im Geltungsbereich des Bebauungsplans "Ortsrandstraße West – I. Änderung" gemäß Aufstellungsbeschluss vom 15.12.1999

Gemarkung Haßloch, Flurstück-Nr.:	
6372/2*	6372/5*
12966/1	12967/1
12968*	12970*
13254*	13097*
13405*	13406/1
13407/1*	13407/2*
13408*	13409*
13618/3*	

(Die mit * bezeichneten Flurstücke liegen nur teilweise im Geltungsbereich des Bebauungsplans "Ortsrandstraße West – I. Änderung")



1.2 Geländeverhältnisse / natürliche Gegebenheiten

1.2.1 Naturräumliche Gliederung und Topographie

Das Plangebiet liegt in der naturräumlichen Haupteinheit "Vorderpfälzer Tiefland". Die von den Haardtrandbächen zerteilte Platte wird durch die tieferliegenden, sich in östlicher Richtung ausdehnenden Schwemmkegel und den zwischengelagerten, höher gelegenen Riedelflächen bestimmt.

Im betreffenden Bereich nördlich der Bahnlinie befindet sich die "Böhler Lössplatte". Sie ist in ihrem Randbereich schwach wellig untergliedert und weist eine geringe Neigung nach Osten auf. Aufgrund der günstigen Boden und Klimaverhältnisse wird dieser Naturraum nahezu ausschließlich für Acker-, Obst- und Weinbau genutzt.

Bedingt durch den geographischen Standort der Gemeinde Haßloch im naturräumlichen Verlauf der Rheinebene sind die Geländeverhältnisse kontinuierlich ohne Ansteigungen, Täler oder Verwerfungen, so dass keine reliefbedingten Beeinflussungen der Bebauung und der Verkehrsstrassen vorliegen. Das Gelände liegt bei ca. 115 m ü. NN.

1.2.2 Klima

Die Lage im nord-süd-ausgerichteten Rheingraben und im Windschatten des Pfälzer Waldes bestimmen das Allgemeinklima. Charakteristisch sind warme Sommer mit hoher Sonnenscheindauer, geringe Niederschlagsmengen sowie das grabenausgerichtete Windsystem mit der Hauptwindrichtung Süd bis Südwest. Das Bioklima der Rheinebene ist durch häufiges Überschreiten der Schwülegrenze zu beschreiben. Die Gemeinde grenzt südwestlich an das Belastungsgebiet gemäß § 47 BImSchG "Ludwigshafen-Frankenthal" an.

1.2.3 Landschaft / Vegetation

Natürliche Landschaftsbestandteile sind im Geltungsbereich nur eingeschränkt vorhanden, da dieser überwiegend bereits vorhandene Straßenverkehrsflächen umfasst, die von Verkehrsgrün begleitet werden. Im Norden des Plangebiets werden in geringem bzw. untergeordnetem Maß landwirtschaftliche Flächen sowie landespflegerische Ausgleichsflächen einbezogen, die mit Büschen und einzelnen Jungbäumen bestanden sind. Schutzgebiete oder Objekte nach den §§ 18-22 LPflG bzw. nach § 24 LPflG Rheinland-Pfalz unmittelbar geschützte Arten sind innerhalb des Geltungsbereichs nicht vertreten.

1.2.4 Bodenbeschaffenheit / Wasserhaushalt / Belastungen

Bodenbeschaffenheit

Das Gebiet um Haßloch wird der geologischen Großeinheit des Oberrheingrabens zugeordnet. Der Untergrund im Bereich der Trasse wird von pleistozänen Terrassenablagerungen



des Rheins und seiner Nebenbäche gebildet. Es handelt sich vorwiegend um fluviatile Sande und Kiese aus dem Quartär, in die einzelne Ton- und / oder Schlufflagen eingelagert sind. Über den Terrassenablagerungen liegt im Bereich der Böhler Lössplatte nacheiszeitlicher Löss und Lösslehm, der weit verbreitet mehrere Meter mächtig wird.

In der Baugrunduntersuchung, die im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens "Ortsrandstraße West: Westrandstraße" durchgeführt wurde, wird für den hier behandelten Teilbereich darauf hingewiesen, dass bei einer Verschlechterung der Witterungsverhältnisse (Regenperioden) mit äußerst schwierigen Baustellenverhältnissen zu rechnen ist. Dabei sind das Tragformungsverhalten des Untergrundes und die Frostempfindlichkeit zu berücksichtigen.

Bodenbelastungen

Für Teile des Geltungsbereichs im Norden des hier behandelten Bebauungsplans "Ortsrandstraße West, I. Änderung" sowie für den Bereich des nordöstlich angrenzenden bestehenden Bebauungsplans "Im Glockenstein" sind Bodenverunreinigungen durch eine Altablagerung (ehem. Deponienutzung) bekannt und gutachterlich untersucht worden (s. Anlage 4). Weitere Untersuchungen werden durchgeführt.

Die Untersuchung des Schutzgutes Boden erbrachte bislang keine Hinweise auf einen Sanierungsbedarf. Für den Untersuchungsbereich ist die bauliche Nutzung durch Verkehrsflächen möglich; hier ist unter definierten technischen Sicherheitsmaßnahmen auch die Verwendung von aus dem Gebiet stammenden Erdmassen etwa für Straßendämme aus Gutachtersicht gegeben. Erdarbeiten im Bereich der Altablagerung sind fachgutachterlich zu begleiten. Die überwiegenden Flächen des Geltungsbereichs weisen keine Auffälligkeiten hinsichtlich möglicher Bodenbelastungen auf.

Bis zum Vorliegen genauerer Erkenntnisse empfiehlt der Fachgutachter vorsorglich den Bereich der Altablagerung im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans "Ortsrandstraße West, I. Änderung" als Flächen zu kennzeichnen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind.

Wasserhaushalt

Im Plangebiet befinden sich keine natürliche bzw. künstliche oberirdische Gewässer. Der Regenwasserabfluss und die Entwässerung vorhandener Straßenverkehrsflächen erfolgt über straßenseitig parallel verlaufende Gräben und Versickerungsflächen.

Grundwasserbelastungen

Im Rahmend der o.g. Untersuchung (s. Anlage 4) sind auch Grundwasserverunreinigungen festgestellt worden. Dabei weist die Grundwassermessstelle 4, die im Bereich des hier behandelten Bebauungsplans östlich der Meckenheimer-Straße liegt, Auffälligkeiten hinsichtlich erhöhter Chrom-, Nickel und DOC-Gehalte (organische Verbindungen) auf, die nicht aus dem Einflussbereich der ehemaligen Kreisbauschuttdeponie herrühren; hier wird seitens des Gutachters eine weitergehende Beobachtung angeraten. Für das Schutzgut Grundwasser wird momentan kein Sanierungsbedarf gesehen, zukünftiger Handlungsbedarf ist aber zu erwarten. Die Einrichtung weiterer Grundwassermessstellen wird empfohlen. Gegenwärtig werden die Untersuchungen fortgeführt.



1.3 Vorhandene Nutzungen im Plangebiet

Das Plangebiet umfasst Straßenverkehrsflächen der Ortsrandstraße West der Gemeinde Haßloch, daran angebundene untergeordnete örtliche Erschließungsstraßen, Wirtschaftswegen, Grünflächen sowie eine Lärmschutzwand entlang des Ortsrandes von Haßloch im Bereich der Meckenheimer Straße. Es sind keine Hochbauten bzw. sonstigen baulichen Anlagen vorhanden.

Derzeit ist die vorhandene Straße als Westumgehung der Gemeinde bis auf die Höhe der Einmündung "Im Glockenstein" gemäß der verkehrstechnischen Planung auf Grundlage des bestehenden Bebauungsplans "Ortsrandstraße West: Westrandstraße" der Gemeinde Haßloch ausgebaut. Im nördlichen Teil des Plangebiets kann die bisherige Meckenheimer Straße im Einrichtungsverkehr von der Kreisverkehrsanlage an der L529/530 aus befahren werden.

1.4 Besitz- und Eigentumsverhältnisse

Mit Ausnahme der Flurstücke 6372/2, 6372/5, 12968 und 12970 befinden sich alle Flurstücke und Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans "Ortsrandstraße West, I. Änderung" im Eigentum der Gemeinde Haßloch. Mit den Eigentümern der vorgenannten Grundstücke sind entsprechende Vereinbarungen über die Einbeziehung der Flächen in den Geltungsbereich getroffen worden.

1.5 Sonstige rechtliche und tatsächliche Gegebenheiten im Plangebiet und in der Nachbarschaft

Das Gelände ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Haßloch aus dem Jahre 1984 als Verkehrsfläche und landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Für die Fläche des Geltungsbereichs besteht der als Satzung beschlossene aber noch nicht rechtskräftige Bebauungsplan "Ortsrandstraße West: Westrandstraße" der Gemeinde Haßloch aus dem Jahre 1998, der hier zur Änderung ansteht sowie in untergeordneten Teilbereichen der rechtskräftige Bebauungsplan "Im Glockenstein" aus dem Jahre 1984.

1.6 Plangrundlage

Die Plangrundlage für den zeichnerischen Teil des Bebauungsplans fußt auf digitalisierten Kartengrundlagen der Mailänder Ingenieur Consult GmbH, Karlsruhe. Der Maßstab 1:1.000 ist für die eindeutige Festsetzung des Inhalts des Bebauungsplans geeignet und ausreichend und entspricht den Bestimmungen des § 1 PlanzV.



2 VERFAHREN

2.1 Aufstellungsbeschluss (§ 2 Abs. 1 BauGB)

Der Gemeinderat der Gemeinde Haßloch hat in seiner Sitzung am 15.12.1999 die Änderung des Bebauungsplans "Ortsrandstraße West: Westrandstraße" gemäß § 2 Abs. 1 und 4 BauGB beschlossen. Mit diesem Änderungsbeschluss wurde der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans "Ortsrandstraße West, I. Änderung" festgelegt. Er erfasst die notwendigen Flächen für die planungsrechtliche Sicherung der geplanten Nutzungen.

Der Verlauf der Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans ist in der Lageskizze (Anlage 1 dieser Begründung) zeichnerisch dargestellt. Der Aufstellungsbeschluss und die Lageskizze wurden gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

2.2 Frühzeitige Bürgerbeteiligung (§ 3 Abs. 1 BauGB)

Im Zuge des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans "Ortsrandstraße West, I. Änderung" wurden die Bürger frühzeitig gemäß § 3 Abs. 1 BauGB beteiligt. Die Bürger wurden anhand des Bebauungsplanvorentwurfs über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung informiert. Dabei war ihnen Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Die Beteiligung erfolgte auf der Grundlage des Vorentwurfs zum Bebauungsplan "Ortsrandstraße West, I. Änderung" mit Stand vom 20.06.2001 in der Zeit vom 06.08.2001 bis zum 17.08.2001.

Die im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung vorgebrachten Äußerungen hat der Gemeinderat der Gemeinde Haßloch in seiner Sitzung am 26.09.2001 behandelt.

2.3 Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und sonstiger Stellen (§ 4 Abs. 1 BauGB)

Die Träger öffentlicher Belange (TÖB) und sonstige Stellen wurden frühzeitig gemäß § 4 Abs. 1 BauGB beteiligt und zwar im Zeitraum vom 18.07.2001 bis 20.08.2001. Sie sind mit Schreiben vom 18.07.2001 unter Beifügung des Bebauungsplanvorentwurfs und der Begründung zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum 20.08.2001 aufgefordert worden. Sie wurden gebeten, zum Vorentwurf Stellung zu nehmen und der Gemeinde Haßloch auch Aufschluss über von ihnen beabsichtigte oder bereits eingeleitete Planungen und sonstige Maßnahmen sowie deren zeitliche Abwicklung zu geben, die für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Gebietes bedeutsam sein können.

Die Beteiligung erfolgte auf der Grundlage des Vorentwurfs zum Bebauungsplan "Ortsrandstraße West, I. Änderung" mit Stand vom 20.06.2001.



Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der TÖB und sonstiger Stellen wurden 24 Stellen angeschrieben. Es haben sich 4 TÖB nicht geäußert. Insgesamt 9 TÖB haben Stellungnahmen abgegeben.

Die Stellungnahmen wurden vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 26.09.2001 behandelt.

2.4 Beteiligung der Bürger (§ 3 Abs. 2 BauGB)

Auf der Grundlage des Entwurfs des Bebauungsplans mit Stand vom 31.01.2002 erfolgte die Beteiligung der Bürger gem. § 3 Abs. 2 BauGB durch eine öffentliche Auslegung im Zeitraum vom 22.02.2002 bis 22.03.2002. Die eingegangenen Stellungnahmen wurden in der Gemeinderatssitzung am 15.05.2002 behandelt.

2.5 Satzungsbeschluss (§ 10 Abs. 1 BauGB)

Der Gemeinderat der Gemeinde Haßloch hat in seiner Sitzung am 15.05.2002 den vorliegenden Bebauungsplan "Ortsrandstraße West, I. Änderung" gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde gebilligt.



3 ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN UND VORBEREITENDE BAULEITPLANUNG

3.1 Anpassung an die Ziele der Raumordnung (§ 1 Abs. 4 BauGB)

Nach § 4 Abs. 1 BauGB sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen. Konkrete Ziele der Landesplanung und Raumordnung bestehen in Form des Landesentwicklungsprogramms III Rheinland-Pfalz und des Regionalen Raumordnungsplans Rheinpfalz aus dem Jahre 1989.

In den allgemeinen raumordnerischen Entwicklungsvorstellungen dieser Planungen soll die Bedeutung der Region Rheinpfalz als Wirtschafts- und Kulturlandschaft an der Rheinachse, der wichtigsten kontinentaleuropäischen Verkehrsader, gesichert und gesteigert werden.

Dafür sind u.a. weitere Verbesserungen der Verkehrsverbindungen und Verkehrsbedienung zu betreiben, die eine Steigerung des Kultur-, Güter- und Leistungsaustausches mit den großen Kultur- und Wirtschaftszentren im In- und Ausland, hier vor allem auch mit den benachbarten Wirtschaftsräumen, ermöglichen (vgl. RROPI Rheinpfalz 1989 Seite 11).

Gemäß Regionalem Raumordnungsplan der Region Rheinpfalz ist die Gemeinde Haßloch als Unterzentrum und Selbstversorgerort der Stufe eines zentralen Ortes einzustufen. Im LEP III 1995 ist der Ort bereits als Mittelzentrum des Ergänzungsnetzes, wie unter 2.1 bereits erläutert, eingestuft.

Der Bebauungsplan "Ortsrandstraße West, I. Änderung" unterstützt den weiteren Ausbau von Haßloch zum Mittelzentrum, insbesondere im Hinblick auf eine Attraktivitätssteigerung des Ortsinnenbereichs von Haßloch durch die Entlastung der innerörtlichen Straßen von Verkehr. Er erfüllt die Anforderungen der obigen Vorschrift des BauGB. Den im Landesentwicklungsprogramm III und im Regionalen Raumordnungsplan festgelegten Zielen der Raumordnung und Landesplanung wird durch die vorliegende Planung entsprochen.

3.2 Fachplanungen

Das Gebiet befindet sich außerhalb von Landschafts- oder Naturschutzgebieten.

3.3 Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan (§ 8 Abs. 2 und 3 BauGB)

Bebauungspläne sind gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Dies ist hier der Fall.

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan aus dem Jahre 1984 ist die Trasse der Ortsrandstraße West als geplante bzw. vorhandene örtliche Hauptverkehrsstraße dargestellt. Im Zuge



der Überarbeitung der Verkehrsplanung hat sich der Trassenverlauf in Teilbereichen verändert. Der Flächennutzungsplan befindet sich zur Zeit in der Neuaufstellung. Der geänderte Trassenverlauf der Ortsrandstraße West wird dabei berücksichtigt werden. Dies ist nach dem derzeitigen Stand der Planungsarbeiten als sicher anzusehen. Gemäß § 8 Abs. 3 Satz 2 BauGB wird der Bebauungsplan dabei auch aus den Darstellungen des künftigen Flächennutzungsplanes entwickelt sein.



4 ERFORDERNIS DER PLANUNG, PLANUNGSZIELE UND -GRUNDSÄTZE

4.1 Planungsanlass und Planungserfordernis (§ 1 Abs. 3 BauGB)

Nach § 1 Abs. 3 BauGB sind Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit diese für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung einer Gemeinde erforderlich sind. Dies ist hinsichtlich des vorliegenden Bebauungsplans "Ortsrandstraße West, I. Änderung" der Fall.

Die Gemeinde Haßloch hat zur Verbesserung der örtlichen Verkehrsverhältnisse u.a. die Planung und den Bau der sogenannten Westrandstraße eingeleitet. Für diese wurde mit Beschluss vom 26.03.1998 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans "Ortsrandstraße West: Westrandstraße" mit 4 Teilbereichen für einen ca. 18 ha großen Bereich entlang des westlichen Ortsrands von Haßloch eingeleitet und das Bauleitplanverfahren durchgeführt. Ein Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB wurde am 08.10.1998 vom Gemeinderat gefasst.

Für den Teilbereich 1 ergibt sich aufgrund einer zwischen der Gemeinde Haßloch und dem Straßenverkehrsamt getroffenen Absprache zur Ausgestaltung eines Anschlussknotens sowie durch die Führung der Lärmschutzwand erneuter Planungs- und Änderungsbedarf (s. Kap. 4.2).

Zur bauleitplanerischen Sicherung der genannten Maßnahmen und zur ausreichenden Berücksichtigung aller relevanten Aspekte und Sachverhalte ist die teilweise Änderung des bestehenden Bebauungsplans erforderlich.

4.2 Ziele und Zwecke der Planung

Mit dem vorliegenden Bebauungsplan ist beabsichtigt, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Umsetzung der notwendigen Verkehrsflächen einschließlich der Flächen für Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen, die Maßnahmen selbst sowie der Flächen für den landespflegerischen Ausgleich zu schaffen.

Im Bereich des nördlichen Endes des Teilplans 1 - etwa in Höhe des Baukilometers 4+875 und den daran südlich anschließenden Grundstücksflächen der Firma Sama-Bau sowie der bisherigen Einmündung der Straße "Im Glockenstein" – soll eine optimierte Verkehrsanbindung geschaffen werden. Darüber hinaus sind gegenüber der ursprünglichen Planung Modifikationen bei der Führung eines Radweges, der Ausgestaltung von Querungen und der Anbindung von Wirtschaftswegen im Bereich der nördlichen und mittleren Ortsrandstraße West notwendig.

Gleichzeitig werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen, um die im Rahmen einer schalltechnischen Untersuchung zur Ortsrandstraße West ermittelten notwendi-



gen schalltechnischen Schutzmaßnahmen (Lärmschutzwand) sowie die dazu notwendigen Flächen festzusetzen.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans werden folgende Ziele angestrebt:

- Neuordnung des Verkehrs einschließlich der Sicherung einer Verbindung zur Ostrandstraße durch den Anschluss an die inzwischen planfestgestellte und fertiggestellte Kreisverkehrsanlage an der L 529 im Norden des Plangebiets unter Beibehaltung der grundlegenden Planung,
- kreuzungsfreie Querung der Westrandstraße durch den Hauptwirtschaftsweg Böhl-Haßloch,
- Schaffung einer Anbindung des Gewerbegebiets "Nördlich des Bahndamms",
- Verbesserung der Umweltverhältnisse

unter Beachtung der Anforderungen zum Schutz und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen und einer menschenwürdigen Umwelt.

Diese Ziele sollen vorwiegend erreicht werden durch die Festsetzung:

- der örtlichen Verkehrsflächen,
- der Flächen zum Schutz von Natur und Landschaft und
- der Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen i. S. des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.

4.3 Planungsgrundsätze

Dem Bebauungsplan "Ortsrandstraße West, I. Änderung" werden folgende Planungsgrundsätze zugrunde gelegt:

- Entlastung des Ortsinnenbereichs von Verkehr,
- verkehrstechnisch sinnvolle sowie flächensparende Lösungen zum Straßenquerschnitt und zur Ausformung der Knotenpunkte,
- Berücksichtigung der Anforderungen der verschiedenen Verkehrsteilnehmer, (Kfz-, Fuß-, Rad- und Wirtschaftsverkehr),
- natur- und landschaftsvertägliche Einbindung,
- keine unzumutbaren zusätzlichen Belastungen der Nachbarschaft durch Immissionen,
- Vermeidung und Minimierung von Eingriffen,
- Ausgleich/Ersatz unvermeidbarer Eingriffe.

Infolgedessen ergeben sich keine bedarfsbezogenen Alternativen.



4.4 Erheblichkeitsuntersuchung (Feststellung der Erforderlichkeit einer Bebauungsplan-UVP)

4.4.1 Rechtsgrundlagen und Vorgehensweise

Seit dem 03. August 2001 ist das Gesetz zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz vom 27. Juli 2001 (nachfolgend "Artikelgesetz" genannt) in Kraft.

Der Anwendungsbereich der neu ausgestalteten UVP für Bebauungspläne wird durch § 2 Abs. 3 Nr. 3 UVPG in Verbindung mit der Anlage 1 zum UVPG bestimmt. Gemäß § 245 c Abs. 2 BauGB finden die Vorschriften des Baugesetzbuches in der vor dem 3. August 2001 geltenden Fassung weiterhin Anwendung, wenn das Bebauungsplanverfahren vor dem 14. März 1999 förmlich eingeleitet worden ist.

Da bei vorliegendem Bebauungsplan der Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB nach dem 14.03.1999 gefasst wurde, sind für Straßenbauprojekte vor allem nachfolgende Bestimmungen zu berücksichtigen:

- Die UVP-Änderungsrichtlinie vom 3. März 1997 findet grundsätzlich auf alle Straßenplanungen unmittelbar Anwendung, für die das Genehmigungsverfahren nach dem 14. März 1999 eingeleitet wird.
- Für die Anwendbarkeit der Richtlinie ist es rechtlich unerheblich, welches Baurechtsverfahren (Planfeststellung, Bebauungsplanverfahren, Plangenehmigung, oder Abstimmungsverfahren) zur Anwendung gelangt.
- UVP-pflichtig sind außerdem auch alle
 - **Neubaumaßnahmen** an Bundes-, Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen sowie
 - **Ausbaumaßnahmen** an Bundes-, Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen, die mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen für die Umwelt verbunden sind,wenn anhand einer **Einzelfalluntersuchung** festgestellt wird, dass auch diese Neu- und Ausbauprojekte einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen werden müssen.
- Bei Ausbaumaßnahmen (Änderungs- und Erweiterungsmaßnahmen) ist eine derartige Einzelfalluntersuchung jedoch nur dann erforderlich, wenn sich im Rahmen der zuvor durchgeführten „Erheblichkeitsuntersuchung“ ergibt, dass „erhebliche nachteilige Auswirkungen für die Umwelt“ zu befürchten sind. Umgekehrt gilt: Sind solche Auswirkungen nicht zu erwarten, dann handelt es sich bei der Ausbaumaßnahme nicht um ein Projekt des Anhanges II Nr. 13 der UVP-Richtlinie.

Kriterien, bei deren Betroffenheit mit „erheblichen nachteiligen Auswirkungen“ auf die Umwelt“ gerechnet werden kann, sind insbesondere:

- FFH-Gebiete,
- Flächen im Sinne von § 20 c BNatSchG und § 24 LPflG,



- Flächen der Biotopkartierung Rheinland-Pfalz, Kategorie I und II,
- Naturschutzgebiete, Naturdenkmäler, Kernzonen von Naturparks und Biosphärenreservate,
- Vorranggebiete für den Naturschutz gemäß dem Landesentwicklungsprogramm,
- Naturwaldzellen,
- Wasserschutzgebietszonen I und II,
- ausgewiesene Kulturdenkmäler.

Ergibt die „Erheblichkeitsuntersuchung“, dass nach Maßgabe der vorstehenden Kriterien keine „erheblichen nachhaltigen Auswirkungen für die Umwelt“ mit der Ausbaumaßnahme einhergehen, dann ist die Maßnahme nicht UVP-pflichtig; die Prüfung der UVP-Pflicht ist damit abgeschlossen.

Stellt sich bei der „Erheblichkeitsuntersuchung“ dagegen heraus, dass mit der Ausbaumaßnahme „erhebliche nachhaltige Umweltauswirkungen“ verbunden sind, so ist im Anschluss an die „Erheblichkeitsuntersuchung“ ebenso wie bei den Neubaumaßnahmen für sonstige Straßen gem. Anhang II Nr. 10e der UVP-Richtlinie eine Einzelfalluntersuchung durchzuführen.

- Im Rahmen dieser Einzelfalluntersuchung ist zu prüfen, ob das beabsichtigte Straßenbauvorhaben einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen werden muss.
- Bei der Einzelfallprüfung sind die relevanten Auswahlkriterien des Anhangs III der UVP-Änderungsrichtlinie heranzuziehen.

4.4.2 Ergebnis

Der vorliegende Bebauungsplan "Ortsrandstraße West, I. Änderung" (Größe ca. 1,8 ha) ersetzt das letzte Teilstück des Bebauungsplanes "Ortsrandstraße West" (Größe ca. 18 ha), d.h. dieser wird in einem Teilbereich durch den neuen Bebauungsplan "Ortsrandstraße West, I. Änderung" geändert. Für den Plan "Ortsrandstraße West" ist ein Satzungsbeschluss gefasst worden, eine ortsübliche Bekanntmachung erfolgte noch nicht. Bei der Westrandstraße handelt es sich vom Charakter her um eine zweispurige Orts- bzw. Gemeindestraße. Der Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes "Ortsrandstraße West" datiert vom 26.03.1998, d.h. das Artikelgesetz war noch nicht in Kraft.

Bei isolierter Betrachtungsweise des Bebauungsplanes "Ortsrandstraße West, I. Änderung" muss zur Beurteilung der UVP-Pflichtigkeit, da dessen Aufstellungsbeschluss im Dezember 1999 gefasst wurde, die neue Rechtslage (sprich das Artikelgesetz) zu Grunde gelegt werden. Für die geplante Straße im Bebauungsplan "Ortsrandstraße West, I. Änderung" wird weitestgehend auf eine bestehende Trasse zurückgegriffen¹. Es handelt sich bei dem geplanten Straßenbauvorhaben daher nicht um einen Straßenneubau, sondern um einen Straßenausbau. Hierfür spricht insbesondere die Optimierung einer schon bestehenden Straße,

¹ ehemalige "Meckenheimer Straße" und bereits umgesetzter Bauabschnitt der Ortsrandstraße West



auf der Grundlage eines Bebauungsplans, für den der Satzungsbeschluss gefasst wurde. Unter Zugrundelegung eines Ausbaus der Westrandstraße ist deshalb zu prüfen, ob „erhebliche nachteilige Auswirkungen für die Umwelt“ zu befürchten sind.

Nach Abprüfung der als Kriterien genannten Faktoren, bei deren Betroffenheit mit „erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt“ gerechnet werden kann², resultiert keine Betroffenheit dieser durch die Planungsmaßnahme. Insgesamt gesehen ergibt sich eine günstigere Versiegelungsbilanz für den Bereich „Ortsrandstraße West, I. Änderung“ gegenüber dem bisherigen Planungsstand. Hinsichtlich der Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch wurde insbesondere dem Aspekt Schallschutz dadurch Rechnung getragen, dass die bereits fertiggestellte Schallschutzwand in Teilbereichen verlängert wird.

Demgemäß sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die relevanten Schutzgüter durch die Realisierung des vorliegenden Bebauungsplans zu erwarten.

Aufgrund der vorstehend dargestellten Argumentation wird von der Einzelfallprüfung abgesehen. Der Bebauungsplan ist demnach nicht UVP-pflichtig.

² s. vorstehend aufgeführter Katalog



5 PLANINHALTE

5.1 Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

5.1.1 Verkehrsflächen

Im Bebauungsplan werden für das Plangebiet unter Ziffer I.1 die erforderlichen Verkehrsflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB festgesetzt; diese gliedern sich gemäß der Planzeichnung in Fahrbahn, Geh-, Rad- und Wirtschaftswege sowie Bauwerke.

Begründung:

Die getroffenen Festsetzungen dienen der planungsrechtlichen Umsetzung des betreffenden Teilstücks der Ortsrandstraße West unter Berücksichtigung der zwischen der Gemeinde Haßloch und dem Straßenverkehrsamt vereinbarten Änderungen gegenüber der im Bebauungsplan "Ortsrandstraße West: Westrandstraße" erarbeiteten Verkehrsführung. Durch die nun gewählte Lösung wird die kreuzungsfreie Querung der Westrandstraße durch den Hauptwirtschaftsweg Böhl-Haßloch ermöglicht. Für die vorhandene Straße "Im Glockenstein", die aufgrund der Führung der Lärmschutzwand ihre Erschließungsfunktion nicht mehr uneingeschränkt erfüllen kann, wird durch die Verkehrsflächen der Anschluss einer neuen Erschließungsstraße festgesetzt. Dadurch wird den Anforderungen an den Immissionsschutz für Anwohner Rechnung getragen. Weiterhin wird eine verkehrsgerechte Anbindung des Betriebsgeländes der Firma Sama-Bau hergestellt. Die Ausgestaltung der Planung ermöglicht auch die gesicherte Querung der Ortsrandstraße für Fußgänger und Radfahrer. Die Wirtschaftswege werden parallel zur Straße weitergeführt. Die ungehinderte Zufahrt zu den landwirtschaftlichen Flächen und Betriebsstellen östlich des Geltungsbereichs wird durch Unterführung für landwirtschaftliche Fahrzeuge im Norden des Geltungsbereichs ermöglicht.

Die Verkehrsflächen sind entsprechend den Erfordernissen als öffentliche Verkehrsflächen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB festgesetzt worden. Hierbei wurden lediglich die Verkehrsflächen selbst festgesetzt. Die Straßenbreite, die Ausbildung der Knoten sowie die Trennung der Fahrstreifen für unterschiedliche Verkehrsteilnehmer erfolgen gemäß der Straßenplanung der Mailänder Ingenieur Consult, Karlsruhe, welche dieser Begründung als Anlage 3 angeführt ist.

Insgesamt werden durch die Planung und den Bau der Ortsrandstraße West städtebauliche Missstände durch starke Verkehrsbelastungen im Innenbereich von Haßloch behoben sowie einer weiteren Verschlechterung der Situation vorgebeugt. Die Geräuschbelastung der Anwohner wird umfassend verringert, Gefahren für Fußgänger werden beseitigt, der Fahrradverkehr im Innenbereich wird stabilisiert und gefördert, für den ansässigen Einzelhandel wird die Konfliktsituation zwischen ruhendem Verkehr und hoher Verkehrsbelastung entschärft. Durch die Festsetzungen des Bebauungsplans wird die angestrebte Zweckbestimmung der Planung sowie die vorgesehene Ausbaweise für die beabsichtigte Erschließungsfunktion in der Ortsrandlage verwirklicht.

Die im Bebauungsplan festgesetzte Nutzung als Verkehrsfläche in der vorgesehenen Form entspricht damit den Bedürfnissen der Bevölkerung sowie der Gemeinde.

5.1.2 Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen i.S. des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sowie die zum Schutz vor solchen Einwirkungen zu treffenden baulichen und sonstigen technischen Vorkehrungen

Auf der im Plan mit "LS1" gekennzeichneten Fläche zwischen der "Ortsrandstraße West" und der "Meckenheimer Straße" ist eine bepflanzte Schallschutzwand mit einer Gesamtlänge von 240 m wie folgt anzulegen:

Die Lärmschutzanlage beginnt im Süden 25 m nördlich der Straßenmittenachse der geplanten Einmündung "Glockenweg/Meckenheimer Straße" – "Ortsrandstraße West" und endet im Norden 10 m südlich der Straßenmittenachse der geplanten Einmündung "Im Glockenstein" - "Ortsrandstraße West". Von Süd nach Nord hat die Wandoberkante (wirksame Beugungskante) dabei wie folgt zu verlaufen:

<i>Abschnitt (Straßenkilometer)</i>	<i>Höhe der Beugungskante über Straßenniveau (durchgängig)</i>	<i>Horizontaler Abstand zum östlichen Fahrbahn- rand der Ortsrandstraße West</i>
4+570 - 4+589	1,5 m	2,0 m
4+589 - 4+606	2,0 m	2,0 m
4+606 - 4+626	2,5 m	2,0 m – 1,75
4+626 - 4+701	3,0 m	1,75 m
4+701 - 4+722	3,5 m	1,75 m
4+722 - 4+748	4,0 m	1,75 m – 1,5 m
4+748 - 4+772	3,5 m	1,5 m
4+772 - 4+786	3,0 m	1,5 m – 1,75 m
4+786 - 4+796	2,5 m	1,75 m
4+796 - 4+806	2,0 m	1,75 m – 2,0 m

Wandanfang und -ende sind von der erforderlichen Wandhöhe auf einer Länge von max. 10 m auf Geländenniveau ausziehen. [Ziffer 1.2 der Textfestsetzungen]

Begründung:

Im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans "Ortsrandstraße West: Westrandstraße" wurde eine schalltechnische Untersuchung (s. Anlage 2) durchgeführt, in welcher die erforderliche Höhe der zur Einhaltung der maßgeblichen Immissionswerte notwendigen Lärmschutzanlage ermittelt wurde.

Im Rahmen der hier behandelten 1. Änderung des Bebauungsplans werden die Straßenverkehrsflächen für den geänderten Straßenverlauf festgesetzt. Dies erfordert auch die Verlängerung der notwendigen Anlage und die Überprüfung der notwendigen Abschirmhöhen. Als Lärmschutzbauwerk ist eine durchgehende Wand vorgesehen.

Die Dimensionierung und Optimierung der Lärmschutzwand erfolgt gemäß der in der Begründung zum Bebauungsplan "Ortsrandstraße West: Westrandstraße" beschriebenen Kriterien:

- Immissionsorte auf der bebaubaren Baugrenze gemäß Bebauungsplan "Alte Ziegelei",
- Immissionsorthöhe max. 9,1 m über Straßenniveau,
- Einhaltung der Immissionszielwerte gemäß Bebauungsplan "Ortsrandstraße West: Westrandstraße" von 59 dB(A) am Tag und 49 dB(A) in der Nacht.³

Die Immissionsberechnungen basieren auf den im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung zum Bebauungsplan "Westrandstraße, Teil 1 - 4" 1997 ermittelten Emissionspegeln.

Abbildung 2: Emissionspegel

Straße / Abschnitt	Emissionspegel $L_{m,E}$ in dB(A)	
	Tag	Nacht
"Ortsrandstraße West" nördlich Einmündung "Meckenheimer Straße"	59,6	49,4
"Ortsrandstraße West" zwischen "Meckenheimer Straße" und "G.-Duttenhöfer-Straße"	60,0	49,8

Die Beurteilungspegel werden für insgesamt 15 Immissionsorte auf der der geplanten Trasse zugewandten Baugrenze (s. Anlage 2) in einer Höhe von 9,1 m über Grund berechnet.

Ohne aktive Lärmschutzmaßnahmen werden die Immissionszielwerte von 59 dB(A) am Tag und 49 dB(A) in der Nacht in den Immissionsorten 1 bis 13 überschritten (vgl. Tabelle 2).

Die Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte am Tag sind in allen Immissionsorten geringfügig größer als die Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte in der Nacht. Für die Dimensionierung der Lärmschutzanlage sind deshalb die Beurteilungspegel maßgeblich, die für den Tagzeitraum berechnet werden.

Auf der Grundlage der Ergebnisse der Immissionsberechnungen "ohne Lärmschutz" wurde eine Lärmschutzanlage dimensioniert. Unter Berücksichtigung der Wirkung dieser Lärmschutzanlage werden die Immissionszielwerte von 59 dB(A) am Tag und 49 dB(A) in der Nacht in allen relevanten Immissionsorten eingehalten.

Der Verlauf, die Abschnittslängen und -höhen sowie die Verortung anhand der Kilometrierung des geplanten Straßenverlaufs gemäß Lageskizze sind im Lageplan dargestellt (s. Anlage 2). Die Wand hat eine Gesamtlänge von 240 m und eine durchschnittliche Höhe von

³ Die einzuhaltenden Immissionszielwerte sind identisch mit den Immissionsgrenzwerten der 16. BimSchV für reine und allgemeine Wohngebiete.



2,8 m. Die Wirkung der beschriebenen Lärmschutzanlage wird in der Gegenüberstellung der berechneten Beurteilungspegel deutlich.

Abbildung 3: Beurteilungspegel ohne Lärmschutz - mit Lärmschutzwand

Immissionsort Name	Geschoss	Zielwert		Beurteilungspegel ohne LS		Differenz Lr ohne LS - Zielwert		Beurteilungspegel mit LS		Differenz Lr mit LS - Zielwert	
		LrT,max dB(A)	LrN,max dB(A)	LrT dB(A)	LrN dB(A)	LrT,diff dB(A)	LrN,diff dB(A)	LrT dB(A)	LrN dB(A)	LrT,diff dB(A)	LrN,diff dB(A)
IO 01	EG	59,0	49,0	60,5	50,3	1,5	1,3	49,4	39,2	-9,6	-9,8
	1. OG	59,0	49,0	60,5	50,3	1,5	1,3	53,4	43,2	-5,6	-5,8
	2. OG	59,0	49,0	60,2	50,0	1,2	1,0	56,6	46,4	-2,4	-2,6
IO 02	EG	59,0	49,0	63,3	53,1	4,3	4,1	51,2	41,0	-7,8	-8,0
	1. OG	59,0	49,0	63,2	53,0	4,2	4,0	54,3	44,1	-4,7	-4,9
	2. OG	59,0	49,0	62,9	52,7	3,9	3,7	58,9	48,7	-0,1	-0,3
IO 03	EG	59,0	49,0	63,4	53,2	4,4	4,2	50,9	40,7	-8,1	-8,3
	1. OG	59,0	49,0	63,3	53,1	4,3	4,1	54,0	43,8	-5,0	-5,2
	2. OG	59,0	49,0	63,0	52,8	4,0	3,8	58,6	48,4	-0,4	-0,6
IO 04	EG	59,0	49,0	62,8	52,6	3,8	3,6	50,6	40,4	-8,4	-8,6
	1. OG	59,0	49,0	62,8	52,6	3,8	3,6	53,6	43,4	-5,4	-5,6
	2. OG	59,0	49,0	62,6	52,4	3,6	3,4	57,9	47,7	-1,1	-1,3
IO 05	EG	59,0	49,0	62,5	52,3	3,5	3,3	50,8	40,6	-8,2	-8,4
	1. OG	59,0	49,0	62,6	52,4	3,6	3,4	54,0	43,8	-5,0	-5,2
	2. OG	59,0	49,0	62,4	52,2	3,4	3,2	58,3	48,1	-0,7	-0,9
IO 06	EG	59,0	49,0	60,7	50,5	1,7	1,5	49,9	39,7	-9,1	-9,3
	1. OG	59,0	49,0	61,1	50,9	2,1	1,9	52,4	42,2	-6,6	-6,8
	2. OG	59,0	49,0	61,2	51,0	2,2	2,0	54,7	44,5	-4,3	-4,5
IO 07	EG	59,0	49,0	60,6	50,4	1,6	1,4	49,9	39,7	-9,1	-9,3
	1. OG	59,0	49,0	61,1	50,9	2,1	1,9	52,4	42,2	-6,6	-6,8
	2. OG	59,0	49,0	61,2	51,0	2,2	2,0	55,0	44,8	-4,0	-4,2
IO 08	EG	59,0	49,0	60,6	50,4	1,6	1,4	50,6	40,4	-8,4	-8,6
	1. OG	59,0	49,0	61,1	50,9	2,1	1,9	53,0	42,8	-6,0	-6,2
	2. OG	59,0	49,0	61,2	51,0	2,2	2,0	55,4	45,2	-3,6	-3,8
IO 09	EG	59,0	49,0	60,5	50,3	1,5	1,3	51,0	40,8	-8,0	-8,2
	1. OG	59,0	49,0	61,1	50,9	2,1	1,9	53,4	43,2	-5,6	-5,8
	2. OG	59,0	49,0	61,1	50,9	2,1	1,9	55,7	45,5	-3,3	-3,5
IO 10	EG	59,0	49,0	60,4	50,2	1,4	1,2	51,9	41,7	-7,1	-7,3
	1. OG	59,0	49,0	61,0	50,8	2,0	1,8	54,4	44,2	-4,6	-4,8
	2. OG	59,0	49,0	61,0	50,8	2,0	1,8	57,0	46,8	-2,0	-2,2
IO 11	EG	59,0	49,0	60,2	50,0	1,2	1,0	53,0	42,8	-6,0	-6,2
	1. OG	59,0	49,0	60,8	50,6	1,8	1,6	55,9	45,7	-3,1	-3,3
	2. OG	59,0	49,0	60,9	50,7	1,9	1,7	58,4	48,2	-0,6	-0,8
IO 12	EG	59,0	49,0	59,5	49,3	0,5	0,3	53,7	43,5	-5,3	-5,5
	1. OG	59,0	49,0	60,3	50,1	1,3	1,1	57,0	46,8	-2,0	-2,2
	2. OG	59,0	49,0	60,4	50,2	1,4	1,2	59,0	48,8	0,0	-0,2
IO 13	EG	59,0	49,0	58,3	48,1	-0,7	-0,9	54,4	44,2	-4,6	-4,8
	1. OG	59,0	49,0	59,4	49,2	0,4	0,2	57,5	47,3	-1,5	-1,7
	2. OG	59,0	49,0	59,6	49,4	0,6	0,4	58,5	48,3	-0,5	-0,7
IO 14	EG	59,0	49,0	56,9	46,7	-2,1	-2,3	54,3	44,1	-4,7	-4,9
	1. OG	59,0	49,0	58,1	47,9	-0,9	-1,1	56,5	46,3	-2,5	-2,7
	2. OG	59,0	49,0	58,6	48,4	-0,4	-0,6	57,9	47,7	-1,1	-1,3
IO 15	EG	59,0	49,0	55,6	45,4	-3,4	-3,6	54,2	44,0	-4,8	-5,0
	1. OG	59,0	49,0	56,7	46,5	-2,3	-2,5	55,6	45,4	-3,4	-3,6
	2. OG	59,0	49,0	57,5	47,3	-1,5	-1,7	56,6	46,4	-2,4	-2,6

Überschreitungen der Immissionszielwerte sind hinterlegt.



Mit der Lärmschutzwand werden die Immissionszielwerte in allen Immissionsorten eingehalten. In Höhe der Erdgeschossdecken liegen die berechneten Beurteilungspegel in allen Immissionsorten unter 55 dB(A) am Tag und 45 dB(A) in der Nacht.

Die vorhandene Lärmschutzwand wird in der oben beschriebenen Weise erweitert und in der baulichen und gestalterischen Ausführung an das bestehende Bauwerk angepasst.

Damit wird sichergestellt, dass durch die in der Planung festgesetzten Straßenverkehrsflächen und ihre Nutzung keine Konflikte mit den Schutzbedürfnissen der Anwohner bzw. unvereinbare Beeinträchtigungen auftreten.

5.1.3 Flächen für Maßnahmen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 25a und Nr. 25b BauGB)

- a) *Das auf den Verkehrsflächen anfallende Niederschlagswasser ist über die Bankette in beidseitig angelegte Sickermulden zu versickern. [Ziffer 1.3.1 der Textfestsetzungen]*

Begründung:

Die Maßnahme dient der Minimierung des versiegelungsbedingten Eingriffs in die Naturgüter Boden, Wasser und Klima. Durch Versickerung der Niederschläge innerhalb des Plangebietes wird die Grundwasserneubildung nicht gestört. Die umliegenden Flächen werden nicht belastet.

- b) *Die längs der Straße verlaufenden Sickermulden sind mit variierendem Längs- und Querprofil und einzelnen Tiefstellen auszuformen. Die Mulden sind nach Möglichkeit in angrenzende Gehölzpflanzungen zu integrieren und mit standortgerechten Gehölzen gemäß Artenliste B und C zu bepflanzen. [Ziffer 1.3.2 der Textfestsetzungen]*

Begründung:

Die Mulden werden derart angelegt, dass das anfallende Oberflächenwasser versickern und verdunsten kann. Durch variierende Längs- und Querprofile wird die Abflussgeschwindigkeit reduziert. Es wird kleinräumig eine stärkere Vernässung gefördert.

Die Anpflanzung von Gehölzen dient der Förderung feuchteabhängiger Lebensgemeinschaften.

Die Maßnahme bewirkt in erster Linie eine Minimierung der Eingriffe in den Wasserhaushalt und vermindert wegen des abwechslungsreichen Reliefs die Schädigung des Landschaftsbildes. Darüber hinaus sind positive Effekte auf die Tier- und Pflanzenwelt zu erwarten.



- c) *Der in der Planzeichnung mit I gekennzeichnete Bereich ist zu entsiegeln und durch Auftrag von Mutterboden und Einsaat mit Regelsaatgutmischungen einzugrünen. [Ziffer I.3.3 der Textfestsetzungen]*

Begründung:

Gegenüber der vorherigen, umfänglichen Versiegelung des Wirtschaftswegs durch Asphalt lassen sich durch diese Maßnahme Eingriffe in den Boden-, den Wasser- und den Klimahaushalt minimieren. Zudem wird die Zerschneidung von Biotopflächen stark abgemildert. Nicht hinzunehmende Erschwernisse für die Nutzer der Wirtschaftswege ergeben sich dadurch nicht.

- d) *Der in der Planzeichnung mit II gekennzeichnete Bereich ist spontan durch anfliegendes bzw. im Boden ruhendes Samenmaterial oder durch Initialsaat mit blumenreicher Regelsaatgutmischung zu begrünen und als wiesenartiger Krautbestand zu entwickeln. [Ziffer I.3.4 der Textfestsetzungen]*

Begründung:

Aus Gründen des Landschaftsbildes trägt die Entwicklung von wiesenartigen Krautbeständen zur Erhaltung des Offenlandcharakters bei. Ebenso wird dadurch ein erhöhtes Entwicklungspotenzial für Tier- und Pflanzenarten geschaffen, das den Belangen des Arten- und Biotopschutzes dient.

5.1.4 Festsetzungen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

- a) *Die in der Planzeichnung festgesetzten Einrichtungen des aktiven Lärmschutzes sind mit geeigneten Pflanzen (gem. Artenliste D) zu bepflanzen. [Ziffer I.4.1 der Textfestsetzungen]*

Begründung:

Die Begrünung trägt zur Einbindung in das Landschaftsbild bei.

- b) *Die in der Planzeichnung mit III gekennzeichneten Bereiche sind mit Baumhecken durch eine mindestens dreireihige Bepflanzung zu begrünen. Bei der Pflanzung sind die in Liste C genannten Straucharten vorrangig zu pflanzen. Zur Entwicklung eines gestuften Aufbaus ist alle 10 m ein Baum (gemäß Artenliste B) zu pflanzen. [Ziffer I.4.2 der Textfestsetzungen]*

Begründung:

Die Pflanzung der Gehölze dient vor allem zur Eingrünung der Straße in Richtung des Ortes. Sie wird an den Stellen vorgenommen, wo ausreichend breite Randstreifen vorhanden sind



bzw. die Lärmschutzwand in die Landschaft zu integrieren ist. Die Maßnahme dient auch der Minimierung der Eingriffe in das Landschaftsbild.

- c) *Auf den in der Planzeichnung mit VI gekennzeichneten Straßenböschungen sind in lockerer Abfolge einzelne bzw. kleine Gruppen von Bäumen 1. oder 2. Ordnung (gemäß Liste A bzw. B) zu pflanzen. [Ziffer I.4.3 der Textfestsetzungen]*

Begründung:

Die Maßnahme dient der Gestaltung des Straßenraumes in Verbindung mit der Einbindung in die Landschaft. Sie wird dort eingesetzt, wo das Erlebnis einer offenen, ungegliederten Landschaft im Vordergrund steht und ein geringerer Erholungsverkehr stattfindet.

- d) *Westlich und nördlich des mit II gekennzeichneten Bereichs sind, gem. Planzeichnung, zur Gestaltung des Straßenraums großkronige Laubbäume gemäß Pflanzliste A in einer Mindestpflanzqualität Hochstamm mit Stammumfang 16-18 cm zu pflanzen. Die Bäume sind dauerhaft zu unterhalten und bei Abgang zu ersetzen. [Ziffer I.4.3 der Textfestsetzungen]*

Begründung:

Die Pflanzungen dienen der Gestaltung und Markierung des Straßenraums in Verbindung mit der Einbindung in die Landschaft. Mit zunehmendem Alter werden von den Bäumen auch positive Effekte auf das Geländeklima und die Tierwelt ausgehen.

5.2 Hinweise ohne Festsetzungscharakter und Gehölz- und Pflanzenliste

- a) *In der Planzeichnung sind die Flächen gekennzeichnet, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen verunreinigt sind. Erdarbeiten in diesen Bereichen sind fachgutachterlich zu begleiten. [Ziffer II.1 der Textfestsetzungen]*
- b) *Der Beginn von Erdarbeiten ist dem Landesamt für Denkmalpflege – Archäologische Denkmalpflege, Speyer, rechtzeitig anzuzeigen. Die ausführenden Baufirmen sind auf die Bestimmungen des Denkmalschutz- und Pflegegesetzes und auf die Meldepflicht ggf. zutage tretender archäologischer Funde hinzuweisen. Alle Hinweise sind entsprechend als Auflage in die Bauausführungspläne zu übernehmen. [Ziffer II.2 der Textfestsetzungen]*
- c) *Im Geltungsbereich ist der zur Einhaltung der VDE 0210 erforderliche Schutzstreifen für eine 110-kV-Stromleitung der Pfalzwerke AG zu beachten. [Ziffer II.3 der Textfestsetzungen]*

Begründung:

Aufgrund der vorhandenen Altablagerung im Bereich des Plangebiets empfiehlt der Fachgutachter, Erdaushubmassen nach abfallrechtlichen Gesichtspunkten zu beproben und zu



analysieren. Auf Grundlage der chemischen Analytik sind sie einer Verwertung oder Entsorgung zuzuführen.

Der vorstehenden Hinweise tragen insgesamt Anforderungen Rechnung, die bei der baulichen Nutzung der Flächen zu beachten sind. Sie tragen zu einer sachgerechten und angemessenen Behandlung der geschilderten Problematik bei. Gleichzeitig werden damit teilweise Anregungen, die im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden eingegangen sind, berücksichtigt.

Die Gehölz- und Pflanzenliste [Ziffer III der Textfestsetzungen] enthält die aus ökologischen und landschaftsästhetischen Gründen erforderlichen Angaben zur Verwendung von Gehölzen, Bäumen und sonstigen Pflanzen im Rahmen des grünordnerischen Konzepts. Die in den grünordnerischen Festsetzungen enthaltenen Bindungen für Pflanzungen auf bestimmten Flächen innerhalb des Bebauungsplangebiets erlauben durch die Anzahl der in der Vorschlagsliste Pflanzen enthaltenen geeigneten Pflanzenarten ein ausreichendes Maß an Wahlfreiheit bei der Umsetzung der Textfestsetzungen. Somit wird zum Einen den ökologischen und landespflegerischen Erkenntnissen entsprochen, zum Anderen wird eine ausreichende Freiheit bei der Grüngestaltung öffentlicher Grünflächen gewährleistet.

6 OBERFLÄCHENENTWÄSSERUNG

Das im Plangebiet auf den versiegelten Straßenverkehrsflächen anfallende Regenwasser wird in straßenbegleitend parallel verlaufenden Entwässerungsgräben zu Versickerungsmulden geleitet und dort zur Versickerung gebracht.

Sonstige Abwasserbeseitigungsanlagen bzw. Einrichtungen und Anlagen der Infrastruktur sind nicht erforderlich.



7 WESENTLICHE BELANGE UND AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

7.1 Belange der geordneten städtebaulichen Entwicklung

Die Festsetzung der Straßenverkehrsflächen für die Ortsrandstraße West ermöglicht den abschliessenden Ausbau der westlichen Ortsumgehung von Haßloch. Dies trägt wesentlich dazu bei, die Leistungsfähigkeit der vorhandenen Verkehrsanlagen zu steigern und gleichzeitig das Zentrum und die angrenzenden innerörtlichen Wohnlagen vom Durchgangsverkehr und vom Zielverkehr Richtung Autobahn zu entlasten. Außerdem wird durch die Ausgestaltung der Planung eine Anbindung des geplanten Gewerbegebiets "Nördlich des Bahndamms" ermöglicht, welche die angrenzende Wohnbebauung vor Immissionen aus diesem Bereich schützt.

Wie in Kapitel 3 dargestellt wurde, ist das Planungsvorhaben mit den formulierten Zielen der Raumordnung und Landesplanung für die zukünftige Entwicklung der Region Rheinpfalz vereinbar. Somit ist eine Einordnung der Bebauungsplanung "Ortsrandstraße West, I. Änderung" in die landesplanerischen Zielsetzungen gegeben.

Die Festsetzung des Hauptanteils der Straßenverkehrsflächen erfolgt überwiegend im Bereich des nördlichen Teils der bereits vorhandenen Meckenheimer-Straße. Die vorliegende Planung leistet somit einen Beitrag zum schonenden und sparsamen Umgang mit Grund und Boden.

Die siedlungsstrukturellen Gegebenheiten im Bebauungsplangebiet sind geprägt durch die Nähe des westlichen Ortsrandes von Haßloch, wo sich im Bereich "Alte Ziegelei" auch die nächstgelegenen Wohnhäuser befinden. Durch die Festsetzung des Lärmschutzbauwerks wird den Belangen der Anwohner bezüglich des Schutzes vor schädlichen Umwelteinwirkungen Rechnung getragen.

Durch die Festsetzungen des Bebauungsplans soll unter Berücksichtigung dieses Umfelds dazu beigetragen werden, vorhandene, belastete Ortsteile zu erneuern und fortzuentwickeln und dabei insgesamt gesunde Wohnverhältnisse zu gewährleisten.

Die Aufstellung des Bebauungsplans "Ortsrandstraße West, I. Änderung" soll eine im Rechtssinne nachhaltige städtebauliche Entwicklung gewährleisten (vgl. hierzu auch Kap. 4.1).

Vor dem Hintergrund der bereits vorhandenen Straßenflächen tritt durch die Umsetzung der im Bebauungsplan "Ortsrandstraße West, I. Änderung" als zulässig geplanten Straßenverkehrsflächen und die Errichtung der erforderlichen Lärmschutzwand keine nachhaltige Veränderung des Landschaftsbildes ein. Dem Ziel, eine solche Veränderung zu vermeiden, dient insbesondere die vorgesehene Eingrünung, die auch in diesem Teilabschnitt der Stra-



ße durch Baumpflanzungen und die begonnene flächenhafte Bepflanzung der Lärmschutzwand fortgeführt wird.⁴

7.2 Belange von Naturschutz und Landespflege

Bei der Berücksichtigung der umweltschützenden Belange in der Abwägung, einschließlich der Bewältigung von Eingriffen, ist von folgenden allgemeinen Grundsätzen auszugehen.

Zunächst ist das Plankonzept in dem Sinne auszugestalten, dass das Erhaltungs- und Sicherungsinteresse von Natur- und Landschaft mit dem ihm im konkreten Fall zukommenden Gewicht berücksichtigt wird. Ziel ist eine möglichst naturschonende Festlegung der Standorte der Bodennutzung. Anschließend ist über die möglichen und sinnvollen Vermeidungsmaßnahmen zu befinden, was im Ergebnis zu möglichst naturschonenden Festsetzungen auf den Eingriffsgrundstücken führen soll. Dann erfolgt die Prüfung von Ausgleichsmaßnahmen und anschließend die Entscheidung über Ausgleichsfestsetzungen und/oder sonstige auf einen Ausgleich abzielende Maßnahmen (z.B. Maßnahmen, welche die Gemeinde auf eigenen Flächen durchführt etc.).

Bezüglich der Eingriffe, die durch die Verwirklichung des Bebauungsplans "Ortsrandstraße West, I. Änderung" erfolgen, ist zunächst festzustellen, dass sie unvermeidbar sind. Dies ergibt sich aus der geplanten verkehrlichen Entlastung der Ortsmitte durch eine Umgehungsstraße im Ortsrandbereich. Zur Minimierung der Eingriffe werden vorhandene Straßenflächen so weit wie möglich für die Festsetzung der Straßenverkehrsflächen herangezogen.

Durch die aufgrund des Bebauungsplans ermöglichte bauliche Nutzung kommt es zu Eingriffen in Natur und Landschaft. Diese werden im landespflegerischen Planungsbeitrag zum Bebauungsplan "Hechtgraben, I. Änderung" im Einzelnen beschrieben und bewertet. Der Eingriff wird quantifiziert. Außerdem werden Vorschläge für Ausgleichsmaßnahmen erarbeitet.

Im Rahmen der beiden landespflegerischen Untersuchungen zur ursprünglichen Planung und zur hier vorliegenden ersten Änderung wurden konkrete Maßnahmen vorgeschlagen, die als zeichnerische und textliche Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen worden sind (vgl. dazu Kap. 5.1.3).

7.2.1 Erfordernis zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft – Bedeutung der Vornutzung der Flächen für die Abwägung

Grundkonzeption der landespflegerischen Untersuchung ist es, die Eingriffe, sofern sie als unvermeidbar qualifiziert werden, zu minimieren und trotz dieser Maßnahmen zu erwartende Eingriffe innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans auszugleichen. Diese Beschränkung der für Ausgleichsmaßnahmen notwendigen Flächen auf das Gebiet des Gel-

⁴ Vgl. Landespflegerischer Planungsbeitrag zum Bebauungsplan "Ortsrandstraße West, I. Änderung", Kap. 6.4



tungsbereichs ist möglich, da durch die Neuplanung weniger Straßenflächen benötigt werden als vorher, Straßenflächen entsiegelt werden und zusätzlich mehr Fläche für Ausgleichsmaßnahmen zur Verfügung gestellt wird, als durch die zu erwartenden Eingriffe beansprucht wird.

Bezüglich der Quantifizierung des trotz der Festsetzungen im Bebauungsplan verbleibenden Eingriffs durch die Nutzung als Straßenverkehrsfläche wird als Vornutzung "Verkehrsfläche" auf der Grundlage des Bebauungsplans "Ortsrandstraße West: Westrandstraße" festgelegt.

Die notwendigen Beschreibungen und Bewertungen basieren auf der Grundlage des Voreingriffszustandes "Status Quo" von Natur und Landschaft. Hier besteht die Situation, dass die einbezogenen Flächen aufgrund der Vornutzung in Bezug auf Natur und Landschaft Beeinträchtigungen ausgesetzt waren und der bestehende Bebauungsplan bereits Verkehrsflächen festsetzt.

7.2.2 Zielvorstellungen für Naturschutz und Landespflege

Bei den landespflegerischen Zielvorstellungen für das Bebauungsplangebiet werden die ökologisch-funktionalen Zusammenhänge innerhalb des Geltungsbereichs und in dessen Umfeld betrachtet. Grundlage für die Entwicklung landespflegerischer Zielvorstellungen ist die Bewertung des augenblicklichen Zustandes von Naturhaushalt und Landschaftsbild unter Berücksichtigung von Eignung (Leistungsfähigkeit) und Empfindlichkeit und Vorbelastung von Natur und Landschaft der Faktoren Boden, Klima / Luftqualität, Wasser, Arten und Biotope sowie Landschaftsbild / Erholung. Zusätzlich sind die Zielvorgaben des Landespflegegesetzes zu beachten.

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplans "Ortsrandstraße West, I. Änderung" sind durch den landespflegerischen Planungsbeitrag zum Bebauungsplan "Ortsrandstraße West: Westrandstraße" folgende, auch hier gültige landespflegerische Zielvorstellungen formuliert worden. Sie sind Gegenstand der Abwägung gemäß § 1 Abs. 6 BauGB.

Die landespflegerischen Zielvorstellungen bauen auf den Zielen des Landschaftsplans der Gemeinde Haßloch und dem Landespflegerischen Planungsbeitrag zum Bebauungsplan "Ortsrandstraße West: Westrandstraße" aus dem Jahre 1997 auf. Dieser empfiehlt für diesen Bereich eine Siedlungsbegrenzung am westlichen Ortsrand aus Gründen des Naturhaushalts bzw. des Landschaftsbildes, die Entwicklung einer landschaftstypischen Eingrünung des Ortsrandes und für das Ackerland einen mindestens 10 %-igen Flächenanteil mit Gehölzen, Hecken, Ackerrändern, Brachen und Einzelgehölzen. Damit die freie Landschaft weiter für die Erholung genutzt werden kann, ist die Aufrechterhaltung der Radwegeverbindungen zu gewährleisten.

Unter Berücksichtigung der Straßenplanung soll zur Abschirmung umweltschädlicher Emissionen eine dichte Anpflanzung von Gehölzen, z.B. Baumhecken, erfolgen. Die offene Landschaft zum Ackerland ist zu erhalten. Die Einbindung der Straße sollte mittels einer Baumreihe erfolgen.

7.2.3 Beschreibung der Eingriffe, Bewertung der Eingriffserheblichkeit sowie erforderliche Maßnahmen (Ausgleich/Ersatz)

Nach dem Landespflegegesetz Rheinland-Pfalz sind Eingriffe in den Naturhaushalt und in das Landschaftsbild grundsätzlich zu vermeiden. Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind zu minimieren bzw. in angemessener Frist auszugleichen. Die zerstörten Funktionen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbilds sind durch geeignete Ausgleichsmaßnahmen im Umfeld des Eingriffs möglichst gleichwertig und gleichartig wiederherzustellen (funktionaler Ausgleich). Dabei ist für den Geltungsbereich des Bebauungsplans "Ortsrandstraße West, I. Änderung" folgendes festzustellen.

Boden

Die Auswirkungen auf den Boden sind als gering einzustufen. Bedingt durch die verkehrsfachlichen Planungen, die auf eine Optimierung der Verkehrssituation abzielen, entsteht insgesamt eine Minderung der Versiegelung im Vergleich zum bisher zulässigen Maß. Insgesamt werden aufgrund der Festsetzungen des Bebauungsplans weniger Verkehrsflächen entstehen als bisher zulässig waren. Dies entspricht dem Vermeidungs- und Minimierungsgebot der gängigen Praxis zur Eingriffsregelung. Eine Neubeanspruchung des Bodens erfolgt nur durch den Bau eines neuen Wirtschaftsweges zwischen Meckenheimer Straße und Unterführung Ortsumgehung. Dabei wird die Auffahrt zur Ortsumgehung unterquert. Hier werden allerdings in der Hauptsache nur stark vorbelastete Flächen in Anspruch genommen. Der Ausgleich wird durch einen Teilrückbau der alten Meckenheimer Straße zwischen Auffahrt und Unterführung des Radwegs an der Autobahn (Zufahrt zum Lagerplatz Straßenmeisterei) erreicht. Hier empfiehlt sich der Rückbau des westlichen Straßenbereichs. Die entsiegelte Fläche von rund 450 m² kann somit der bestehenden landespflegerischen Maßnahme auf dem Grundstück Flurnummer 13220 angegliedert werden und deren Wirksamkeit verstärken.

Wasserhaushalt

Durch die geplante Versickerung des Oberflächenwassers der Straße sind Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts nicht zu befürchten bzw. so geringfügig, dass sie zu vernachlässigen sind.

Arten und Biotope

Bei Verlusten ergibt sich die Empfindlichkeit direkt aus der Bedeutung der betroffenen Fläche. Bei betriebsbedingten Beeinträchtigungen sind die folgenden Biotoptypen als empfindlich zu betrachten:

- Ausgleichsflächen der Flurbereinigung
- Gehölzflächen der Straßenböschung.

Die übrigen Flächen (Ruderalfluren, Säume, Brachen usw.) sind von mittlerer oder geringer Empfindlichkeit.

Die direkte Inanspruchnahme von Gehölzflächen ist gering. Nur im Böschungsbereich der Auffahrt zur Ostumgehung werden Gehölze beseitigt. Insgesamt bleibt aber die durch die



Begrünung vorhandene Einbindung der Straße in die Landschaft erhalten. Ebenso wird das Landschaftsbild nicht verschlechtert. Die Auswirkungen auf dieses Element sind als gering zu beurteilen und daher vernachlässigbar.

Direkt betroffen wird die nördliche Fläche der beiden Ausgleichsmaßnahmen der Flurbereinigung auf dem Grundstück mit der Flurstücksnummer 13408, mit einer Größe von 1.648 m². Für den Bau eines Wirtschaftsweges werden ca. 200 m² benötigt. Zwar wirkt dieser Effekt über das Plangebiet hinaus, ist aber dennoch auszugleichen. Als Ausgleichsmaßnahme ist die Aufgabe der Lagernutzung des Grundstückes mit der Flurstücksnummer 13407/4, Größe 2.600 m², verbunden mit der Anpflanzung einer kleinen Gehölzgruppe geeignet. Durch regelmäßiges Mähen (ein- bis zweimal pro Jahr) wird ein wiesenartiger xerothermer Standort mit Kräuterbestand erzielt, der in der Hauptsache zur Sicherung des Lebensraumes von Heuschrecken beiträgt. Von diesem Grundstück werden noch ca. 350 m² für den Bau des Wirtschaftsweges benötigt, so dass nach Abschluss der Bauarbeiten für Ausgleichsmaßnahmen eine Fläche von ca. 2.250 m² zur Verfügung steht.

Nachteiliger wirken sich die sekundären Wirkungen eines Straßenbaus aus. Lokale Verdichtungen des Bodens durch schwere Baumaschinen und das Risiko der Kontamination durch eventuell auslaufende Treib- und Schmierstoffe stellen Beeinträchtigungen dar. Hiervon ist in der Hauptsache das Baumfeld betroffen. Die Restfläche des Grundstücks Nummer 13408 steht für die Bauzeit dazu zur Verfügung. Hier kann außerdem die in Anspruch genommene Sickermulde wieder errichtet werden. Zur Vermeidung unnötiger Beeinträchtigungen während der Bauphase sind die nicht benötigten Bereiche des Grundstücks 13408 durch Abzäunung vor willkürlicher Inanspruchnahme (Baustofflager, Baustellenverkehr) zu schützen.

Landschaftsbild / Naherholung

Der schlechte Zustand des Landschaftsbildes wird nicht durch die Maßnahmen aufgrund der Festsetzungen des Bebauungsplans hervorgerufen. Ursache hierfür sind ältere Planungen und bestehende Missstände, die außerhalb des Plangebiets liegen. Im Bebauungsplan selbst steht die Verpflichtung einer Eingrünung der Straße und eine Abschirmung der bebauten Bereiche im Vordergrund. Die Pflanzungen mit großkronigen Laubbäumen entlang der Ortsrandstraße sind bis zur Auffahrt zur Ortsumgehung weiterzuführen. Hierbei ist auch die zu entsiegelnde Fläche der ehemaligen Meckenheimer Straße mit einzubeziehen. Die flächenhafte Begrünung der Lärmschutzwand ist im Frühjahr 2001 erfolgt. Hier ist die Entwicklung der Anpflanzung und ihre Fortführung durch eine regelmäßige Pflege zu sichern.

Klima / Luft

Durch die Umsetzung der erforderlichen Begrünungsmaßnahmen tritt bei diesem Naturgut keine wesentliche Verschlechterung des Zustandes ein.

7.2.4 Betroffenheit von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäischer Vogelschutzgebiete

Die Prüfung der möglichen Betroffenheit von Gebieten und Arten, die unter die Regelungen der §§ 19a-19f des Bundesnaturschutzgesetzes i.V.m. den EU-Richtlinien zur Erhaltung der



natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Pflanzen und Tiere (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie) und über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie) fallen, hat ergeben, dass solche Gebiete und Arten durch den Bebauungsplan "Ortsrandstraße West, I. Änderung" weder direkt noch mittelbar betroffen sind. Auch nach dem Zustand von Natur und Landschaft in diesem Gebiet ist festzustellen, dass die Flächen nicht die Qualität eines natürlichen Lebensraumes oder eines Vogelschutzgebietes im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes oder der relevanten EU-Richtlinie aufweisen. Darüber hinaus ist die Gemeinde Haßloch durch das Meldeverfahren der zweiten Kategorie von Gebieten nach der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie nicht betroffen. Eine besondere Verträglichkeitsprüfung war daher nicht anzustellen.

7.2.5 Quantifizierung der verbleibenden Eingriffe

Insgesamt wird dem Naturhaushalt durch die Festsetzungen des Bebauungsplans "Westrandstraße, I. Änderung" weniger Fläche entzogen als bisher. Damit verbunden ist die Entseigelung bisheriger Verkehrsflächen (Ziffer I.3.3 der Textfestsetzungen). Durch die Festsetzung einer ca. 2.250 m² großen Maßnahmenfläche (Ziffer I.3.4 der Textfestsetzungen) wird dafür weit mehr Fläche zur Verfügung gestellt, als durch die zu erwartenden Eingriffe beansprucht wird. Somit wird der vollständige Ausgleich des beeinträchtigten Naturhaushaltes innerhalb des Plangebietes erreicht.

8 FLÄCHENBILANZ

Aus dem Bebauungsplan "Ortsrandstraße West, I. Änderung" werden folgende Flächengrößen ermittelt:

Abbildung 4: Flächenbilanz

Größe des Geltungsbereichs	ca. 1,8 ha
Verkehrsflächen	ca. 1,0 ha
Grünflächen (öffentlich)	ca. 0,8 ha



9 KOSTEN DER VERWIRKLICHUNG DER PLANUNG

Die Kosten für den Bau der gesamten Ortsrandstraße West, deren nördlicher Teilbereich im Rahmen des hier vorliegenden Bebauungsplans behandelt wird, betragen gemäß den Berechnungen, die dem gestellten Antrag auf die Gewährung von Zuwendungen zugrundegelegt worden sind, einschließlich der Aufwendungen für den zu tätigenden Grunderwerb brutto ca. 14.895.000,- DM.

Kostenträger der Baumaßnahme ist die Gemeinde Haßloch.

Mit Schreiben vom 14. Juli 1997 hat die Gemeinde Haßloch beim Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau einen Antrag auf Gewährung einer Zuwendung für den Bau der Ortsrandstraße West gestellt.

Mit Bescheid vom 2. September 1997, Az: 8806-50.06 4003/97, hat das Ministerium entschieden, daß bereits vorab mit dem Bau der Ortsrandstraße West begonnen werden konnte und insoweit eine Ausnahme von dem Verbot des vorzeitigen Baubeginns nach Ziffer 1.3 Teil II der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO), unter der Voraussetzung, daß Baurecht geschaffen wurde, zugelassen wurde. Unter dem ausdrücklichen Vorbehalt, daß sich aus der Prüfung des Zuschußantrages der Gemeinde Haßloch die Förderfähigkeit, das Vorliegen der Fördervoraussetzungen und der Haushaltssituation ergeben, werden die vorzeitig anfallenden zuwendungsfähigen Kosten nachträglich in eine etwaige Bezuschussung einbezogen.

Aufgestellt (Planverfasser):

Festgestellt:

.....
Dipl.-Ing. A. Jacob
(FIRU mbH)

.....
H-U. Gebhardt
(Bürgermeister)



10 ANHANG UND ANLAGENÜBERSICHT

- Anhang 1: Planzeichnung räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplans
- Anlage 1: *Landespflegerischer Planungsbeitrag zum Bebauungsplan "Ortsrandstraße West: Westrandstraße", L.A.U.B. GmbH Kaiserslautern, März 1998 und Landespflegerischer Planungsbeitrag zum Bebauungsplan "Ortsrandstraße West, I. Änderung", Gemeindeverwaltung Haßloch, 2001*
- Anlage 2: *Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan "Ortsrandstraße West: Westrandstraße" sowie ergänzende Kurzdokumentation der Nachberechnungen zur Lärmschutzwand aufgrund des geänderten Straßenverlaufs zum Bebauungsplan "Ortsrandstraße West, I. Änderung", Forschungs- und Informations-Gesellschaft für Fach- und Rechtsfragen der Raum- und Umweltplanung (FIRU) mbH Kaiserslautern, März 2000*
- Anlage 3: *Fachplanung Verkehrsanlagen, Mailänder Ingenieur Consult GmbH, August 2000*
- Anlage 4: *Altlastenbewertung und Hydrogeologisches Gutachten - Untersuchung der Plangebiete "Im Glockenstein Nord" und "Ortsrandstraße West", Umwelt- und Geotechnik Rogmann GmbH (UGR) Homburg / Saar, Oktober und Dezember 2000*

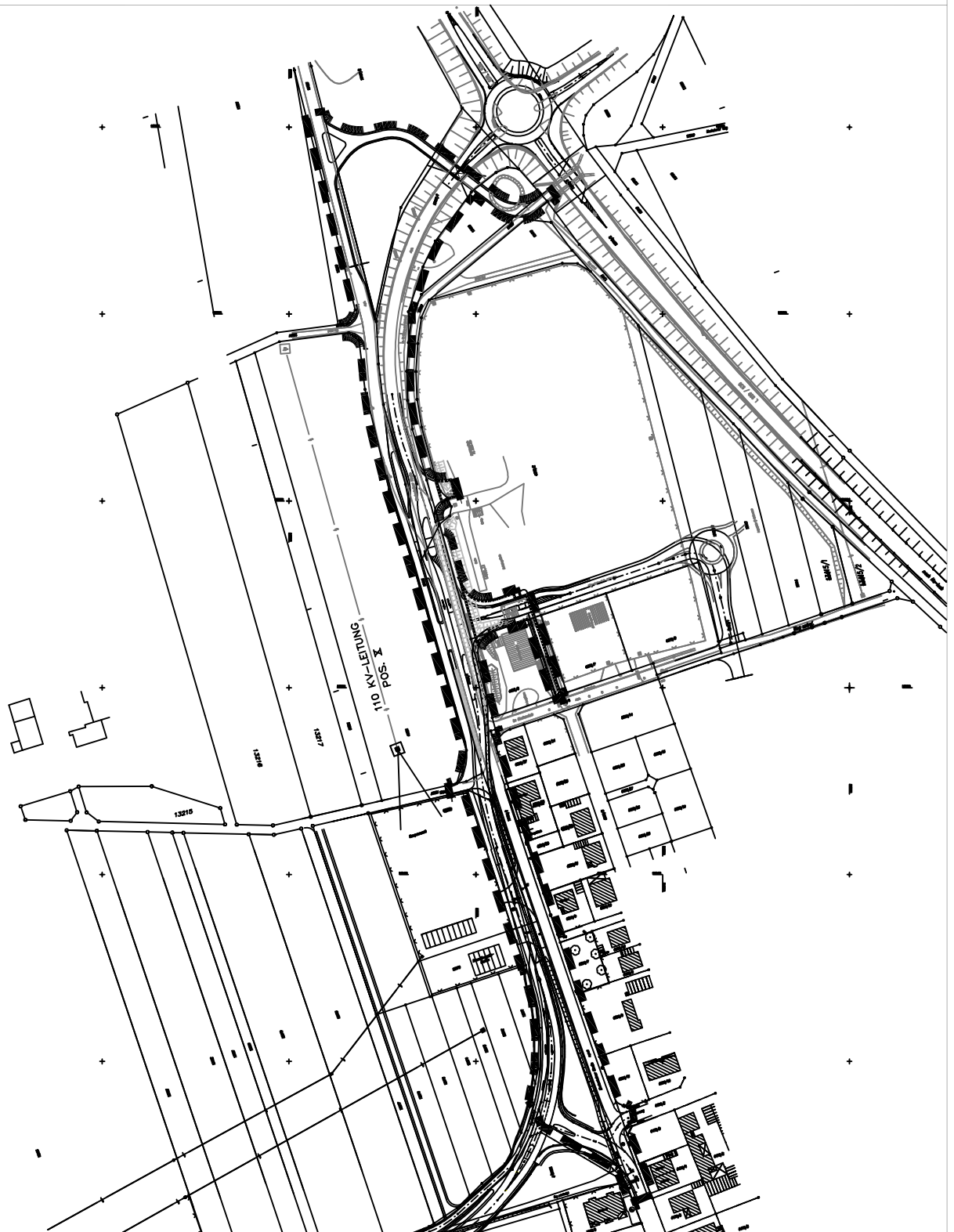
umseitig

Anhang 1: Planzeichnung räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplans (verkleinert)

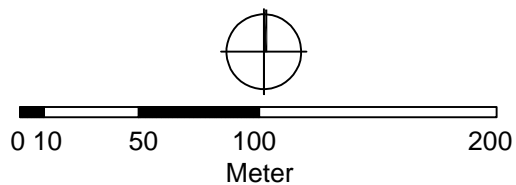


Gemeinde Haßloch

Bebauungsplan "Ortsrandstraße West, I.Änderung"



ohne Maßstab



FIRU

Karl Marx Straße 27B
67655 Kaiserlautern
Tel.: 0631 / 36245-0
Fax: 0631 / 36245-99
Mail: FIRU-KL1@FIRU-mbH.de

Reinhardtstraße 27C
10117 Berlin
Tel.: 030 / 288 775-0
Fax: 030 / 288 775-29
Mail: FIRU-Berlin@FIRU-mbH.de

Forschungs- und Informations-Gesellschaft für Fach- und Rechtsfragen der Raum- und Umweltplanung mbH

Ablage: R11-....\dateien\Projekte\...VPK99-37-Hassloch_bpl_010717_VE01-04_SW-Anlage.dwg